

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung

Dieses Merkblatt richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz einbürgern lassen möchten und im Kanton Aargau wohnen. Es enthält die wichtigsten Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung im Kanton Aargau, informiert über die ersten Schritte und ermöglicht eine Übersicht über das Einbürgerungsverfahren und die daraus entstehenden Kosten.

1. Voraussetzungen einer ordentlichen Einbürgerung

a. Aufenthaltsdauer

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung
Hinweis 1: Die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt.
Hinweis 2: Wenn bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnern einer der beiden die Voraussetzungen erfüllt, genügt für die andere Person ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, falls sie ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung in der Schweiz verbrachte und seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt. Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte nach der Eheschliessung allein eingebürgert worden ist oder der eingetragene Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- 5 Jahre Aufenthalt im Kanton Aargau
- Mindestens 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Der Wohnsitz gilt bei Ausreise ins Ausland als aufgegeben, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin bei der Einwohnerkontrolle abgemeldet hat oder während mehr als sechs Monaten in einem Jahr tatsächlich im Ausland war.

b. Erfolgreiche Integration

Eingebürgert werden kann nur wer

- mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

c. Ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse im Speziellen

Die sprachlichen Kenntnisse sind für eine Einbürgerung ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache ermöglichen. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch

durch die Gemeinde mittels eines kantonal einheitlichen Verfahrens getestet. Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstandes. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs. Beide Tests können eingesehen und geübt werden unter: <http://www.einbuengerungstest-aargau.ch>

2. Die ersten Schritte auf dem Weg zur ordentlichen Einbürgerung

1. Ausländerinnen und Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, nehmen als erstes Kontakt auf mit ihrer Wohngemeinde. Sie erhalten dort eine Erstberatung und es wird ihnen das Gesuchsformular abgegeben. Daraus ist ersichtlich, welche Dokumente sie einreichen müssen.
2. Es wird empfohlen, anschliessend das Zivilstandsdocument aus dem Schweizerischen Personenstandsregister beim Zivilstandsamt zu beschaffen. Dies beansprucht unter Umständen viel Zeit. Die Gesuchsbeilagen dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als 3 Monate sein.
3. Nach Erhalt des Zivilstandsdocuments sollten die restlichen Gesuchsbeilagen zusammengestellt werden.
4. Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird unterzeichnet und zusammen mit allen Gesuchsbeilagen im Original bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeinde informiert die gesuchstellenden Personen über das weitere Vorgehen.

3. Verfahrensübersicht

Einbürgerungsgesuche werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Der Gemeinderat klärt die Einbürgerungsvoraussetzungen ab und führt mit den gesuchstellenden Personen ein Einbürgerungsgespräch. Er legt das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst. Danach übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Kanton. Über die Bearbeitungsdauer auf Gemeindeebene gibt Ihnen Ihre Wohngemeinde Auskunft.

Der Kanton holt nach Prüfung des Gesuchs die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten an die Einbürgerungskommission des Grossen Rats weiter. Die Kommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Das Verfahren auf Kantonsebene dauert im Normalfall ca. 10 Monate.

4. Kosten

Die Kosten der ordentlichen Einbürgerung hängen von der Anzahl der gesuchstellenden Personen und deren Alter ab.

Bei der Gemeinde: Fr. 1'500.-- für eine Einzelperson
Fr. 750.-- für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr

Beim Kanton: Fr. 750.-- für eine Einzelperson
Fr. 375.-- für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr

Beim Bund: Fr. 150.-- für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
Fr. 100.-- für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
Fr. 50.-- pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Massgebend ist der Zeitpunkt des jeweiligen Entscheids.

Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren verdoppelt werden. Auslagen für ausserordentliche Kosten werden separat erhoben. Es steht den Gemeinden und dem Kanton frei, Kostenvorschüsse zu verlangen. Für das Einholen des Zivilstandsdocuments, von Betreibungsregisterauszügen, Strafregisterauszügen für Privatpersonen, Passbestellung etc. entstehen zusätzliche Kosten.

5. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts (BüG)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c141_0.html
- Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013
<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1890>
- Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015
<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2216>

Gesuchstellende Personen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und alle die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen unverzüglich zu melden.